

Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe*)

Vom 26. März 1997

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Fachangestellter für Bäderbetriebe/Fachangestellte für Bäderbetriebe wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Aufrechterhalten der Betriebssicherheit,
6. Beaufsichtigen des Badebetriebes,
7. Betreuen von Besuchern,
8. Schwimmen,
9. Einleiten und Ausüben von Wasserrettungsmaßnahmen,
10. Durchführen von Erster Hilfe und Wiederbelebungsmaßnahmen,
11. Messen physikalischer und chemischer Größen sowie Bestimmen von Stoffkonstanten,
12. Kontrollieren und Sichern des technischen Betriebsablaufes,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

13. Pflegen und Warten bäder- und freizeittechnischer Einrichtungen,
14. Durchführen von Verwaltungsarbeiten im Bad,
15. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung folgende Aufgaben ausführen:

1. in höchstens 12 Minuten 400 Meter Schwimmen, davon 50 Meter Kraulschwimmen, 50 Meter Brustschwimmen, 100 Meter Freistilschwimmen und 200 Meter Schwimmen in Rückenlage mit Brustbeinschlag ohne Armtätigkeit,
2. in höchstens 1 Minute und 30 Sekunden 50 Meter Transportschwimmen, Schieben oder Ziehen, beide Personen bekleidet,
3. 3 Minuten lang eine Herz-Lungen-Wiederbelebung an einem Übungsphantom,
4. in höchstens 1 Minute und 35 Sekunden 100 Meter Zeitschwimmen,
5. Streckentauchen über eine Distanz von mindestens 30 Metern,
6. Kopfsprung aus 3 Metern Höhe.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Umweltschutz,
2. berufsbezogene naturwissenschaftliche Grundlagen, Einsatz von Werkstoffen und Werkzeugen,
3. Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, Beaufsichtigung des Badebetriebes,
4. Betreuen von Besuchern.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung Aufgaben aus folgenden Prüfungsfächern ausführen:

1. im Prüfungsfach Retten und Erstversorgung:
 - a) in insgesamt höchstens 10 Minuten Durchführen einer praxisnahen Rettungsübung mit Startsprung in Kleidung vom Beckenrand, Anschwimmen, Aufnehmen einer erwachsenen Person aus 3 bis 5 Metern Tiefe, Ausführen von Befreiungsgriffen, Abschieppen, Anlandbringen und Maßnahmen der Erstversorgung,
 - b) in höchstens 8 Minuten 300 Meter Kleiderschwimmen mit anschließendem Entkleiden,
 - c) 5 Minuten lang eine Herz-Lungen-Wiederbelebung an einem Übungsphantom,
 - d) in höchstens 2 Minuten 50 Meter Abschieppen, beide Personen bekleidet, davon die ersten 25 Meter mit Kopf- oder Achselgriff und die letzten 25 Meter mit Fesselschleppgriff;

2. im Prüfungsfach Schwimmen:

in insgesamt 10 Minuten:

- a) Streckentauchen über eine Distanz von mindestens 35 Metern,
- b) Ausführen einer Wettkampftechnik einschließlich Start und Wende über eine Strecke von 50 Metern,
- c) 100 Meter Zeitschwimmen in einer Höchstzeit von 1 Minute und 30 Sekunden,
- d) Kopfsprung aus 3 Metern Höhe;

3. im Prüfungsfach Besucherbetreuung und Schwimmunterricht:

in insgesamt 90 Minuten:

- a) Vorbereiten und Durchführen einer Schwimmunterrichtseinheit,
- b) Durchführen eines vorgegebenen Spiel- oder Sportarrangements.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung:

1. im Prüfungsfach Retten, Erstversorgung und Schwimmen:

in insgesamt 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Er soll dabei zeigen, daß er Fertigkeiten und Kenntnisse in Wettkampftechniken, in der Durchführung von Schwimmunterricht und über Erstversorgungs-, Rettungs- und Wiederbelebungsmaßnahmen sowie Gesundheitslehre erworben hat;

2. im Prüfungsfach Badebetrieb:

in 120 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten:

- a) Sicherheit und Gesundheit,
- b) Organisation und Beaufsichtigung des Badebetriebes,
- c) Betreuen von Besuchern, Kommunikation sowie
- d) Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, gesellschaftliche Bedeutung von Bädern

bearbeiten. In den Gebieten der Nummer 2 Buchstabe a bis c soll der Prüfling zeigen, daß er die für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die Aufsicht im Badebetrieb durchführen und Besucher betreuen kann. Im Gebiet der Nummer 2 Buchstabe d soll der Prüfling nachweisen, daß er Aufgaben in Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit übernehmen kann und die Zusammenhänge von Verwaltung und Bäderorganisation versteht;

3. im Prüfungsfach Bädertechnik:

in 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten:

- a) Umweltschutz und Hygiene,
- b) Kontrollieren und Sichern des technischen Betriebsablaufes sowie
- c) Warten und Pflegen bäder- und freizeittechnischer Einrichtungen

bearbeiten. Der Prüfling soll dabei zeigen, daß er die technischen Zusammenhänge und die bädertypischen Prozeßabläufe versteht sowie Maßnahmen zur Kontrolle und Sicherung des Betriebsablaufes unter Berücksichtigung von Umweltschutz und Hygiene ergreifen kann;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

in 60 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung im Prüfungsfach Retten und Erstversorgung für jede Prüfungsaufgabe und in der schriftlichen Prüfung in mindestens zwei der in Absatz 4 genannten

Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schwimmmeistergehilfen vom 5. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1947) außer Kraft.

Bonn, den 26. März 1997

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Werthebach

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Struktur und Aufgabe von Freizeit- und Badebetrieben beschreiben b) Rechtsform, Aufbau und Ablauforganisation des ausbildenden Betriebes erläutern c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Fachverbänden, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) über Bedeutung und Inhalt von Arbeitsverträgen Auskunft geben b) Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes, der zuständigen Unfallversicherung und der Gewerbeaufsicht erläutern d) Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze anwenden e) Bestandteile der Sozialversicherung sowie Träger und Beitragssysteme aufzeigen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten b) Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen im eigenen Arbeitsbereich ergreifen und sich bei Unfällen situationsgerecht verhalten d) Verhaltensregeln für den Brandfall nennen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen e) Gefahren, die von Giften, Gasen, Dämpfen, leicht entzündlichen Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten f) berufsspezifische Bestimmungen zu Gefahrstoffen und -gütern anwenden g) Vorschriften zum Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz anwenden	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		h) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich nach ökologischen Gesichtspunkten beitragen i) Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen unter Beachtung betrieblicher und sonstiger berufsbezogener Sicherheitsbestimmungen ergreifen k) zur rationellen Energie- und Materialverwendung im beruflichen Beobachtungs- und Einwirkungsbereich beitragen			
5	Aufrechterhalten der Betriebssicherheit (§ 3 Nr. 5)	a) Rechtsvorschriften und betriebliche Bestimmungen, die für den Betrieb des Bades gelten, anwenden b) Rechtsvorschriften und betriebliche Grundsätze der Hygiene anwenden c) Mittel, Geräte und Verfahren zur Reinigung und Desinfektion anwenden und deren Auswahl begründen	12		
		d) bei der Organisation von Betriebsabläufen des Badebetriebes mitwirken		6	
		e) bei der Kontrolle und Beaufsichtigung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mitwirken			6
6	Beaufsichtigen des Badebetriebes (§ 3 Nr. 6)	a) Gefahren des Badebetriebes in und an Naturgewässern erläutern b) Rechtsnormen, Verwaltungsvorschriften, Betriebs- und Dienstanweisungen zur Aufsicht im Badebetrieb sowie die Badeordnung anwenden	4		
		c) Beaufsichtigung im Badebetrieb, insbesondere im Beckenbereich, durchführen		6	
		d) bei Planung und Organisation des Aufsichtsdienstes mitwirken e) bedrohliche Situationen im Badebetrieb feststellen und Sofortmaßnahmen einleiten			8
7	Betreuen von Besuchern (§ 3 Nr. 7)	a) Besucher empfangen und informieren b) Konfliktfelder beschreiben und Möglichkeiten zur Konfliktregelung anwenden c) über notwendige Hygienemaßnahmen beraten	4		
		d) Besucherwünsche ermitteln und entsprechende Spiel- und Sportarrangements anbieten		6	
		e) Besucher betreuen f) Kommunikationsregeln in verschiedenen beruflichen Situationen anwenden und zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen			4
8	Schwimmen (§ 3 Nr. 8)	a) Wettkampftechniken einschließlich Start- und Wendetechniken anwenden b) Techniken des Strecken- und Tieftauchens anwenden c) Einzelsprünge ausführen	7		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) theoretischen und praktischen Schwimmunterricht für Anfänger durchführen		7	
		e) Schwimmunterricht für Fortgeschrittene durchführen			6
		f) Spring- und Tauchunterricht für Anfänger durchführen			
9	Einleiten und Ausüben von Wasserrettungsmaßnahmen (§ 3 Nr. 9)	a) Rettungsmaßnahmen, insbesondere unter Anwendung der Methoden des Rettungsschwimmens, durchführen	6		
		b) Rettungssituationen erläutern und entsprechende Rettungsmaßnahmen ableiten		7	
		c) Rettungsgeräte für Wasserrettungsmaßnahmen warten und einsetzen			7
10	Durchführen von Erster Hilfe und Wiederbelebnungsmaßnahmen (§ 3 Nr. 10)	a) Aufgaben eines Ersthelfers nach den Unfallverhütungsvorschriften des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung ausüben	4		
		b) Herz-Lungen-Wiederbelebnungsmaßnahmen an Personen unterschiedlicher Altersgruppen unter Berücksichtigung der verschiedenen anatomischen Gegebenheiten durchführen			
		c) Unfallbeteiligte betreuen		2	
		d) Herz-Lungen-Wiederbelebung mit einfachem Gerät, insbesondere Beutel- und Balgbeatmer, durchführen			2
		e) Verletzten mit und ohne Gerät transportieren			
11	Messen physikalischer und chemischer Größen sowie Bestimmen von Stoffkonstanten (§ 3 Nr. 11)	a) Länge, Masse, Volumen, Temperatur und Druck messen	2		
		b) die Bedeutung von Schmelzpunkt, Siedepunkt und Dichte erläutern			
		c) pH-Wert und Hygienehilfsparameter bestimmen			
12	Kontrollieren und Sichern des technischen Betriebsablaufes (§ 3 Nr. 12)	d) Proben unter betrieblichen Bedingungen entnehmen			2
		e) Meßgeräte zur Überwachung der Wasserqualität handhaben und pflegen			
		a) Betriebsabläufe durch regelmäßige Kontrolle der bädertechnischen Anlagen und der Betriebszustände sichern	7		
		b) Arbeits- und Bäderhygiene kontrollieren und sichern			
		c) Betriebsdaten von Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen prüfen und dokumentieren		8	
		d) Notfallpläne zur Bewältigung häufiger Störungen anwenden			
		e) Prozeßabläufe technischer Anlagen, insbesondere zur Schwimm- und Badebeckenwasseraufbereitung, steuern			9

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
13	Pflegen und Warten bäder- und freizeittechnischer Einrichtungen (§ 3 Nr. 13)	a) Werkstoffe nach Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten beurteilen b) Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Werkstücke einsetzen	4		
		c) einfache Schlauch- und Rohrverbindungen zusammenfügen und lösen d) Aufbau, Einsatz und Wirkungsweise von Armaturen, Filtern und Aggregaten beschreiben		4	
		e) Dichtungen erneuern und Filtereinsätze auswechseln f) technische Anlagen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten g) Innen- und Außenanlagen pflegen und warten			4
14	Durchführen von Verwaltungsarbeiten im Bad (§ 3 Nr. 14)	a) Ablauforganisation der Verwaltungsarbeiten im Bad beschreiben b) Kassensysteme unterscheiden und Kassenabrechnungen erstellen c) einfache Buchungen durchführen d) Schriftverkehr erledigen e) Vorschriften zum Datenschutz anwenden f) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert einsetzen		4	
		g) ausgewählte Vorschriften des Vertrags- und Haftungsrechts anwenden h) Zahlungsverkehr abwickeln			2
15	Öffentlichkeitsarbeit (§ 3 Nr. 15)	a) Inhalte und Zielstellung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen darstellen	2		
		b) einfache Texte und Werbeträger gestalten		2	
		c) bei Planung und Organisation von Werbemaßnahmen mitwirken d) Werbemaßnahmen durchführen			2